



Heilbäder
+ Kurhäuser
Schweiz

Statuten

Heilbäder und Kurhäuser Schweiz

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Heilbäder und Kurhäuser Schweiz“ (nachstehend HKS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten und kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Zweck und Aufgabe

Art. 2 HKS wahrt und fördert die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und medizinischen Interessen seiner Mitglieder (s. Art. 5).

Art. 3 Zu diesem Zweck will HKS

- a) durch seine Mitglieder einwandfreie und qualitativ hochstehende Rehabilitations-, Kur-, Badekur-, Gesundheitsaufenthalte gewährleisten.
- b) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, sowie gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Institutionen vertreten.
- c) den Nutzen für die Mitglieder durch
 - Informations- und Erfahrungsaustausch
 - Zusammenarbeit in allen Fachfragen sowie
 - Marketingaktivitäten (Angebotspolitik, Preis, Kommunikation und Verkauf) fördern.
- d) den unlauteren Wettbewerb bekämpfen.

Art. 4 Zur Erreichung des Zwecks kann die Generalversammlung besondere Reglemente erlassen.

Mitgliedschaft

Art. 5 HKS besteht aus:

- Kurhäusern und Kurhotels der Schweiz, welche die von santésuisse genehmigten Qualitätskriterien für Kurhäuser erfüllen.
- Rehabilitationskliniken, welche mit einem Leistungsauftrag auf der jeweiligen kantonalen Spitalliste aufgeführt sind.
- Heilbäder, welche über die Zulassung durch das Bundesamt für Sozialversicherung als Heilbad und Leistungserbringer der Krankenversicherung verfügen.
- Thermal- und Mineralbäder mit ortsgebundenen Heilmitteln oder mit medizinisch anerkanntem Angebot.
- Gesundheitshotels, welche die Qualitätskriterien gemäss hotelleriesuisse / GastroSuisse erfüllen.

Institutionen und Einzelpersonen, welche Zweck und Aufgabe des HKS unterstützen, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Für sie wird ein spezielles Reglement erlassen.

Art. 6 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Vereins.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wenn ein Mitglied den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des HKS zuwiderhandelt.

Art. 8 Natürliche Personen, welche sich um die Förderung des HKS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von einer persönlichen Beitragspflicht entbunden.

Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen "Heilbäder", "Kurhäuser"
- d) Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 12 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Erlass von Reglementen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 13 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Für Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des HKS sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht etwas anderes bestimmt, wird offen abgestimmt.

Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Westschweiz hat Anrecht auf zwei Vertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen des Vereins nach aussen
- b) Festlegung der Geschäftspolitik
- c) Bildung von Fachkommissionen
- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder zu zweien.

Der Vorstand kann die Kollektivunterschrift auch dem/der LeiterIn der Geschäftsstelle erteilen.

Art. 16 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie sind an der nächstfolgenden Vorstands-sitzung zu protokollieren.

Art. 17 Der Vorstand bestellt für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle. Diese ist dem Präsidenten unterstellt. Die Geschäftsstelle nimmt an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Revisoren

Art. 18 Der HKS wählt eine Revisionsstelle. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge der Vorstandsmitglieder.

Finanzen

Art. 19 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

1. ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Werbebeiträgen der Mitglieder
3. Sonderbeiträgen für spezielle Aufgaben
4. Überschüssen der Betriebsrechnung
5. freiwilligen Zuwendungen etc.

Die Generalversammlung erlässt ein spezielles Beitragsreglement.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 21 Eine Auflösung des HKS kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

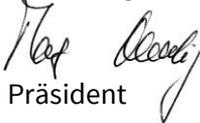
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 22** HKS übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven der „Schweizer Heilbäder“ und von „Wohlbefinden Schweiz“.
- Art. 23** Im Rahmen der bisherigen Verbände ‚Wohlbefinden Schweiz‘ und ‚Schweizer Heilbäder‘ wohlerworbene von den jeweiligen Generalversammlungen gewährte Mitgliedschaftsrecht wird von HKS übernommen. In diesem Sinne werden die Ehrenmitglieder/Präsidenten der „Schweizer Heilbäder“ und von „Wohlbefinden Schweiz“ als Ehrenmitglieder/Präsidenten von HKS übernommen.
- Art. 24** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von «Heilbäder und Kurhäuser Schweiz» (HKS) vom 17. April 2013 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten (Art. 9 und 14) wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2014 revidiert und genehmigt.

Max Nadig



Präsident

Ernst Barandun



Vizepräsident